



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Tenor-Alschausky
Landeshaus

24171 Kiel

29. Januar 2009

Sitzung des Sozialausschusses am 22.01.2009;

Berichte des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1. zu den Betreuungsassistentinnen und -assistenten für Demenz gemäß § 87 b SGB XI (TOP 3)
2. zur Situation des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein (TOP 7)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der Sitzung des Sozialausschusses am 22. Januar 2009 erbeten, reiche ich anbei die im Rahmen der Sitzung mündlich gegebenen o.g. Berichte in schriftlicher Form nach.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Körner

**Sitzung des Sozialausschusses am 22.01.2009;
TOP 3 „Betreuungsassistenten für Demenz in stationären Pflegeeinrichtungen
Aktueller Umsetzungsstand in SH“**

Vollstationäre Pflegeheime haben nach § 87b SGB XI einen Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Vergütung aus der Pflegeversicherung, wenn sie zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung durch Betreuungsassistenten erbringen.

Für je 25 betroffene Bewohner werden Personalaufwendungen für eine zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitkraft aus der Pflegeversicherung finanziert.

Eine Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen regelt die Qualifikation und beschreibt die Aufgaben der Betreuungsassistenten. Soweit für den Einsatz der Betreuungsassistenten Qualifizierungen notwendig sind, führt die Agentur für Arbeit entsprechende Maßnahmen für Arbeitslose durch. Auch die Trägerverbände der Einrichtungen haben begonnen, eigenes Personal (Hilfskräfte) auf eigene Kosten für den Einsatz als Betreuungsassistenten zu qualifizieren.

Stand des Verfahrens zur Umsetzung in Schleswig-Holstein:

- Die Einrichtungen stimmen mit den Kassen die Zahl der Bewohner mit zusätzlichem Betreuungsaufwand durch **Versichertenabgleich** ab. Dieses Verfahren ist weit vorangeschritten.
- Die Einrichtungen stellen bei den Kassen einen standardisierten **Antrag auf Zahlung der Zusatzvergütung** für die einzustellenden Betreuungsassistenten (Schlüssel 1: 25). In Schleswig-Holstein liegen den Kassen Anträge von ca. 150 - 200 Einrichtungen vor.
- Zwischen den Kassen und den Einrichtungen laufen zurzeit die einzelnen Verhandlungen zur **Festlegung der Vergütungshöhe** für die Betreuungsassistenten. Durch die Vorgabe einer ortsüblichen Vergütung sind Einzelverhandlungen mit jedem Träger erforderlich – dieses Verfahren wird standardisiert und unbürokratisch durchgeführt; das bestätigen auch die Trägerverbände. Nach Mitteilung der Kassen sind Mitte Januar rund **100 Vergütungsverträge** mit den Einrichtungen **abgeschlossen**, es kommen laufend neue Abschlüsse hinzu.
- Seit Anfang November erfolgen die ersten **Einstellungen** von vorqualifiziertem Personal. In der Regel handelt es sich um arbeitslose Fachkräfte oder Mitarbeiter (z.B. Pflegehilfskräfte) der Einrichtung, die jetzt Verträge als Betreuungsassistenten erhalten. Arbeitslose ohne Vorerfahrungen können zurzeit noch nicht in ausreichendem Maß eingestellt werden, weil die Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit noch nicht abgeschlossen sind. Landesweite Zahlen über bisher vorgenommene Einstellungen liegen nicht vor; es gibt keine koordinierte Erhebung. Vorliegende Teildaten:

Trägerverbände:

Die Trägerverbände erheben Daten verbandsintern. Landesweit liegen keine Gesamtzahlen vor. **Beispiel bpa:** Der Bundesverband privater Anbieter (bpa) hat verbandsinterne Zahlen für Schleswig-Holstein. Danach wurden bisher rechnerisch 55,5 neue Vollzeitstellen neu besetzt.

Im bpa sind rund 40 % der Einrichtungen aus SH organisiert. Bei Annahme dieser Quote wären bereits landesweit bei allen Einrichtungen rechnerisch 139 Betreuungsassistenten eingestellt.

Agentur für Arbeit:

- 51 gemeldete freie Stellen für zusätzliche Betreuungskräfte (Stand der 2. Kalenderwoche) in Schleswig-Holstein
 - 44 landesweit abgeschlossene Fälle (Besetzung der Stellen und Stornierung von Stellenangeboten; keine Differenzierung möglich).
- Insgesamt 9 Weiterbildungsträger führen derzeit für die **Agentur für Arbeit** die **Trainingsmaßnahmen** in Schleswig-Holstein durch. Die Arbeitsagentur hat aktuell **216 Maßnahmeplätze** für Trainingsmaßnahmen zum Betreuungsassistenten eingekauft. Über die aktuelle Belegung der Plätze liegen keine Daten vor. Auch die **Weiterbildungsträger der Wohlfahrtsverbände** bieten anerkannte Qualifizierungsmaßnahmen an; hier findet über Bildungsgutscheine auch eine Kooperation mit der Agentur für Arbeit statt. Auch hier liegen keine Daten über die Inanspruchnahme vor.

**Bericht des Staatssekretärs des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren zur Situation des Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein in
der Sitzung des Sozialausschusses am 22. Januar 2009 (TOP 7)**
Antrag des Abg. Dr. Heiner Garg (FDP), Umdruck 16/3829

Der Antragsteller bittet um Bericht, welche Bedeutung die Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 5.12.2008 (Az.: StGH 2107) auf den Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein hat und welche Konsequenzen aus dieser Entscheidung für Schleswig-Holstein zu ziehen sind.

Insbesondere soll auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

1. Inwieweit das Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein dem in Art.2 der Landesverfassung niedergelegten Demokratieprinzip genügt.
2. Ob und in welchem Umfang unmittelbare Weisungsrechte der staatlichen Fachaufsicht gegenüber einzelnen Funktionsträgern gewährleistet sind.
3. Wie eine unmittelbare Kontrolle und Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde gegenüber Mitarbeitern von juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften als Beliehene bei Entscheidungen im Einzelfall gewährleistet ist.

Bericht des Staatssekretärs:

Eine unmittelbare Übertragung des Urteils des niedersächsischen Staatsgerichtshofs ist wegen der insoweit nicht vergleichbaren Rechtslage in Schleswig-Holstein allenfalls eingeschränkt möglich. Erst nach einer eingehenden verfassungsrechtlichen Analyse unter Einbindung des Innenministeriums als das für die schleswig-holsteinische Landesverfassung zuständige Ressort kann entschieden werden, ob und ggf. in welchem Umfang gesetzlicher oder sonstiger Handlungsbedarf besteht.

Zudem ist vorgesehen, am 09.02.2009 eine Abstimmung mit den ebenfalls betroffenen Ländern (Hamburg, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Bremen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern) herbeizuführen.

Zu Frage 1:

Das Demokratieprinzip erfordert, dass im Falle der Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse auf privatrechtlich verfasste Einrichtungen im Wege der Beleihung, die mit der Ausübung dieser Befugnisse befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein bestimmtes verfassungsrechtliches Legitimationsniveau verfügen müssen, wobei in der Literatur die Anforderungen an das Legitimationsniveau umstritten sind. Nach der gegenwärtigen Rechtslage in Schleswig-Holstein wird die Legitimation wie folgt begründet:

- Aufgaben und Handlungsbefugnisse der beliehenen Einrichtungen und ihres Personals sind durch die detaillierten Bestimmungen des Maßregelvollzugs-

gesetzes umfassend vorherbestimmt,

- das Gesetz in Verbindung mit den Beleihungsverwaltungsakten unterwirft die Beliehenen einer umfassenden Fachaufsicht durch das MSGF als Aufsichtsbehörde, wobei in § 3 Abs. 1c MVollzG – anders als in Niedersachsen – den Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal gesetzlich zusteht,
- die Beleihungsverwaltungsakte enthalten bindende Regelungen über die Leitung der Forensik (Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde) und über die Anforderungen an das therapeutische Personal (Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung),
- die wichtigsten Entscheidungsbefugnisse sind gesetzlich (§§ 5, 7, 9 – 13 MVollzG) auf durch ihre staatlich geregelte Ausbildung für die Aufgabewahrnehmung besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte übertragen worden,
- anders als in Niedersachsen sind die Bediensteten der Beliehenen durch Rechtsverordnung (§ 2 der VollzugsbeamtengruppenVO) zu Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt und nicht – wie in Niedersachsen – durch den privaten Krankenhausträger. Sie sind insoweit durch spezielle Rechtsvorschrift legitimiert.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Aufsichtsbehörde steht das gesamte gegenüber nachgeordneten Behörden vorgesehene rechtliche Instrumentarium nach Maßgabe der §§ 15 Abs. 2 und 16 LVwG zur Verfügung (Berichterstattungs- und Aktenvorlageverlangen, sie kann Prüfungen vornehmen und Weisungen erteilen, Selbsteintrittsrecht bei Gefahr im Verzuge). Durch die Beleihungsverwaltungsakte sind ergänzende Regelungen getroffen worden (jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht, Einsichtsrechte in alle einschlägigen Unterlagen und Schriftstücke).

Zudem haben die Aufsichtspersonen ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal (§ 3 Abs. 1 c MVollzG).

Mit diesem fachaufsichtlichen Instrumentarium ist die Ausübung der staatlichen Aufsicht jederzeit und ausreichend gewährleistet.

Hinzu kommt, dass nach der Novellierung des MVollzG in 2008 die Aufsichtsbehörde zuständig ist für die Entscheidungen im Rahmen des vorgerichtlichen Verfahrens nach § 21 MVollzG. Diese Verfahren betreffen Beschwerden der Patientinnen und Patienten oder ihrer Rechtsanwälte oder Betreuer gegen angeordnete oder abgelehnte Maßnahmen der Einrichtungen, soweit die Patientinnen und Patienten dadurch in ihren Rechten verletzt wurden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachaufsicht erfolgt u. a. durch

- regelmäßige und anlassbezogene Besprechungen in den Einrichtungen;

- ständiger Informationsaustausch zu grundsätzlichen und speziellen Fragestellungen,
- Bekanntgabe, Auswertung und Erörterung von einschlägigen Gerichtsentscheidungen,
- fachliche und rechtliche Beratung und Weisungen (Sicherheitsrichtlinien, Meldepflicht über grundrechtsrelevante Maßnahmen, Erlass über das Verfahren bei besonderen Vorkommnissen etc.),
- Genehmigungsentscheidungen nach Maßgabe des MVollzG (VwV über erkennungsdienstliche Maßnahmen, Hausordnung und Stationsordnungen),
- Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals,
- Anhörung von Patienten und den gewählten Patientensprechern,
- Verbesserung der räumlichen und personellen Ausstattung,
- Abstimmung und Prüfung der Behandlungskonzepte,
- Qualitätsmanagement; beide Einrichtungen haben ihr Qualitätsmanagementsystem durch eine unabhängige externe Zertifizierungsstelle überprüfen lassen und sind inzwischen zertifiziert worden.